

AUSZUG

aus dem

PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Nr. Bo/B/27/34 vom 29. Juli 1986

Büttenhardt, besondere Bauvorschriften zum Quartierplan "Reibäckerli"; Genehmigung

I.

Der Gemeinderat Büttenhardt hat für das Quartier "Reibäckerli" (frühere Flurbezeichnung "im Wihler-Hogeracker") besondere Bauvorschriften im Sinne von Art. 14 Abs. 2 des Baugesetzes für den Kanton Schaffhausen vom 9. November 1964 (BauG) beschlossen. Gegen verschiedene Bestimmungen gerichtete Einsprachen konnten vom Gemeinderat abschliessend erledigt werden. Rekurse gegen die Einsprachenerledigung wurden nicht erhoben.

Mit Schreiben vom 21. Mai 1986 ersucht der Gemeinderat Büttenhardt um Genehmigung der besonderen Bauvorschriften durch den Regierungsrat.

II.

Die Prüfung der besonderen Bauvorschriften zum Quartierplan "Reibäckerli" hat Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des Baugesetzes (BauG) und der Gemeinde-Bauordnung (BauO) ergeben. Lediglich zu den Art. 11 und 12 der besonderen Bauvorschriften sind folgende Hinweise anzubringen:

Art. 11, allfällige weitere Vorschriften:

Allfällige weitere Vorschriften des Gemeinderates haben sich ausschliesslich im Rahmen der Bestimmungen des BauG, der BauO und der vorliegenden besonderen Bauvorschriften zu halten.

Art. 12, Ausnahmen:

Für Abweichungen von Bestimmungen des BauG, der BauO und der vorliegenden besonderen Bauvorschriften ist ausschliesslich der Regierungsrat zuständig (Art. 57 BauG).

Mit diesen Hinweisen kann den besonderen Bauvorschriften zum Quartierplan "Reibäckerli" die Genehmigung erteilt werden.

III.

Auf Antrag der Baudirektion wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die vom Gemeinderat Büttenhardt beschlossenen besonderen Bauvorschriften zum Quartierplan "Reibäckerli" werden genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat 8211 Büttenhardt, unter Beilage von zwei unterzeichneten Exemplaren der besonderen Bauvorschriften (1 Exemplar zur Anmerkung im Grundbuch)
 - Baudirektion
 - Planungs- und Naturschutzamt, unter Beilage eines unterzeichneten Exemplars der besonderen Bauvorschriften
 - Rechtsdienst Baudirektion
 - Hochbauamt
 - Tiefbauamt
 - Grundbuchamt

DER STAATSSCHREIBER i.V.:

